



Stadt Schweinfurt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schweinfurt (BGS-EWS)

Vom 22.12.2011

(Schweinfurter Tageszeitungen vom 28.12.2011 - Seite 19, berichtigt am 30.12.2011 - Seite 5)

Stadtratsbeschluss: 20.12.2011

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung SWTB	In-Kraft-Treten am
26.11.2013	04.12.2013	06.12.2013, S. 10	01.01.2014
24.10.2017	13.11.2017	28.11.2017, S. V4	01.01.2018

I. Kanalbeitrag

§ 1 Beitragserhebung	2
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 4 Beitragsschuldner/-innen	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Beitragsablösung	5

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung	6
§ 10 Schmutzwassergebühr	6
§ 11 Gebührenzuschlag	7
§ 12 Niederschlagswassergebühr	7
§ 13 Gebührenabschläge	8
§ 14 Entstehen der Gebührenschild	8
§ 15 Gebührenschildner/-innen	9
§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	9

III. Kostenregelungen

§ 17 Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung	10
§ 18 Erstattung des Aufwands bei Überschreitungen von Schadstoffgrenzen	10

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner/-innen	11
§ 20 Übergangsregelungen	11
§ 21 Gesonderte Vereinbarungen	12
§ 22 Inkrafttreten	12

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz und Art. 23 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

I. KANALBEITRAG

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner/-innen

Beitragsschuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer/-in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/-r ist. Mehrere Beitragsschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung -BauNVO-) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- b) wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- c) wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- d) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder
- e) für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(10) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,96 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	6,58 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

1,12 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 9 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(3) Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung oder vergleichbaren Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr und für jedes Stück Kleinvieh eine Wassermenge von 4 m³/Jahr als nachgewiesen gemäß des Absatzes 2 Satz 1.

Im Sinne dieser Bestimmung sind

Großvieh	insbesondere Pferde und Rinder,
Kleinvieh	insbesondere Kälber, Schweine, Ziegen und Schafe.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten 0,4 m³ pro Spritzung bei maximal 4 Spritzungen im Jahr pro Hektar Ackerfläche als nachgewiesen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

(6) Bei Bäckereien gelten 100 Liter Wasser je 100 kg Mehlverbrauch als nachgewiesen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

(7) Die Abzüge nach den Absätzen 4 – 6 werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen gewährt.

(8) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschlag

(1) Mit der Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 ist eine Verunreinigung des Abwassers entsprechend einem Gehalt an gesamtem organischen Kohlenstoff (TOC) bis 250 mg/l, einem Gehalt an Stickstoff gesamt (N_{ges}) bis 75 mg/l und einem Gehalt an Phosphor gesamt (P_{ges}) bis 12 mg/l abgegolten. Einleitungen mit höheren Werten sind der Stadt schriftlich vorher anzuzeigen. Für sie ist zusätzlich zur Schmutzwassergebühr ein Gebührenzuschlag nach Maßgabe des Abs. 2 zu entrichten.

(2) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 40 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben. Von der Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages wird abgesehen, wenn die voraussichtlich oder tatsächlich einzuleitende Abwassermenge 3000 m³/Jahr nicht übersteigt.

(3) Für den Fall, dass zur Deckung eines Bedarfs des Klärwerkes an Nährstoffen für die biologische Reinigung in Abstimmung mit den Bedürfnissen des Klärwerks leicht abbaubare Abwässer (Verhältnis TOC : BSB₅ < 0,7) dosiert eingeleitet werden, kann eine Sonderregelung im Einzelfall getroffen werden.

(4) Für die Erhebung eines Gebührenzuschlages kann mit dem jeweiligen Einleiter eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den tatsächlich überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (= abflusswirksame Grundstücksfläche). Wenn die überbaute und befestigte Fläche 10 m² nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

(2) Als befestigt im Sinne des Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann, (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengittersteine, Schotterrassen und versickerungsfähiges Pflaster). Bei baulichen Anlagen wird die Grundfläche nebst Dachüberständen angesetzt.

Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt oder über eine Versickerungsanlage versickert und besteht ein Notüberlauf in die öffentliche

Entwässerungseinrichtung, so werden diese Flächen vollständig herangezogen. Dies gilt auch für Gründächer.

(3) Der/die Gebührenschuldner/-in hat der Stadt auf Aufforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegende Flächen hat der/die Gebührenschuldner/-in auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die veranlagte abflusswirksame Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mindestens weitere 10 % oder 300 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern.

(5) Soweit die tatsächlich abflusswirksame Grundstücksfläche um mindestens 10 % oder 300 m² größer ist als die durch die Stadt zuletzt veranlagte abflusswirksame Fläche, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies der Stadt anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschild notwendigen Flächen der Stadt zu melden.

(6) Kommt der/die Gebührenschuldner/-in den Pflichten nach Abs. 3 trotz schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen ermitteln.

(7) Die Gesamtfläche der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird auf den nächsten vollen m² abgerundet.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich

0,13 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

§ 13

Gebührenabschläge

(1) Wird Schmutzwasser zulässigerweise in einen Regenwasserkanal eingeleitet, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 15 v. H. Dies gilt auch bei zulässiger Einleitung von Grundwasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungen in einen Regenwasserkanal.

(2) Wird Grundwasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungsmaßnahmen zulässigerweise in die Mischwasserkanalisation eingeleitet, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 30 v. H. Dies gilt entsprechend für erforderliche Spülungen des Trinkwassernetzes des örtlichen Wasserversorgers.

§ 14

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen wird. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 15

Gebührenschildner/-innen

Gebührenschildner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer/-in des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner/-in ist auch der/die berechtigte Besitzer/-in oder der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner/-innen sind Gesamtschildner/-innen.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich zum Jahresende abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird unbeschadet der Absätze 2 - 4 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind in der Zeit von Januar bis November jeden Jahres jeweils zum 1. des folgenden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, erfolgt die Abrechnung bereits zu diesem Zeitpunkt. Die Schluss- bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Für Grundstücke, die Wasser auch aus anderen Anlagen als der städtischen Wasserversorgungsanlage beziehen und einen Abzug nach § 10 Abs. 2 erhalten, werden die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr jährlich abgerechnet. Die für diese Grundstücke zu leistenden Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels aus 90 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres können auch zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres geleistet werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Ist bis zur Fälligkeit der ersten Vierteljahresrate der Vorauszahlungen für das Folgejahr noch keine Jahresabrechnung des Vorjahres wegen ausstehender Berechnungsgrundlagen durchgeführt, ist zum 15.02. die für das Vorjahr festgesetzte Vierteljahresrate zu entrichten. Diese wird bei der Jahresabrechnung des Vorjahres entsprechend berücksichtigt.

III. KOSTENREGELUNGEN

§ 17

Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung

(1) Für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung werden gemäß § 25 Satz 2 der Entwässerungssatzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Art. 2, 3, 4, 5 Abs. 2, Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem folgenden Kostenverzeichnis und § 18 Abs. 2:

Gegenstand	Gebühr - Euro
• Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen	25 - 500
• Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 - 150
• Anordnung zur Erfüllung einer Verpflichtung	25 - 250
• Nachträgliche Auflagen, Widerruf einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung	25 - 250

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 18

Erstattung des Aufwands bei Überschreitungen von Schadstoffgrenzwerten

(1) Der Einleiter hat der Stadt bei jeder Grenzwertüberschreitung, die durch eine qualifizierte Stichprobe festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, bezogen auf den jeweils überschrittenen Parameter, zu erstatten (§ 18 Abs. 2 Entwässerungssatzung). Pauschalbeträge nach Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen Gebühren gemäß Abs. 3. Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand oder Geräte- und Materialbedarf, so kann die Gebühr bis zu 100 v. H. erhöht werden.

(3) Gebühren	Euro
1. die Kosten der Probenahme je Probenahmestelle	45
2. die Analysekosten für Temperatur	5
pH-Wert	10

anorganische Stoffe

• je Metall	25
• Ammonium	28
• Chlor	22
• Cyanid	31
• Fluorid	28
• Nitrit	28
• Sulfid	28
• Sulfat	28

organische Stoffe

• schwerflüchtige lipophile Stoffe	50
• Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	80
• Organische Lösungsmittel, mit Wasser ganz, teilweise oder nicht mischbar	80 bzw. nach Aufwand
• Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	80
• LHKW (leichtflüchtige halogene Kohlenwasserstoffe) Einzelnen oder als Summe	103
• phenolische Verbindungen, Phenole	35

3. Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner/-innen

Die Beitrags- und Gebührenschuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Für Grundstücke, für die bereits Beiträge entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzungen vom 18.08.1994, 31.05.2006 oder 22.12.2009 der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bestandskräftig festgesetzt wurden, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung. Nacherhebungstatbestände im Sinne des § 5 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Grundstücke, für die bereits Beiträge ausschließlich nach sonstigen Beitragsmaßstäben bestandskräftig festgesetzt wurden oder für die bereits Beitragstatbestände nach sonstigen Beitragsmaßstäben erfüllt aber nicht festgesetzt wurden (Tatbestände, die von den Satzungen vom 06.08.1955, 16.12.1960, 24.07.1962, 10.06.1977 und 16.06.1980 erfasst werden sollten), entsteht eine Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Vorliegen eines Nacherhebungstatbestandes i. S.

des § 5 Abs. 9. In diesem Fall ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche in Abzug zu bringen, mindestens jedoch der tatsächlich gezahlte Betrag.

§ 21

Gesonderte Vereinbarungen

Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen der §§ 1 mit 18 dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgabenrechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2009 (Schweinfurter Tageszeitungen vom 30.12.2009, Seite 10) außer Kraft.

Schweinfurt, den 22.12.2011
Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister